

4103/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 12. Mai 1998, Nr. 4357/J, betreffend offene Fragen zum Förderungsbericht 1996, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend verweise ich bei der Beantwortung dieser Anfrage auf die bereits erfolgte Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 21. Jänner 1998, Nr. 3536/J, sowie auf den Förderungsbericht 1996. Da sich die Sachlage nicht geändert hat, haben die dort angeführten Daten weiterhin Gültigkeit.

Zu 1. bis 3.:

Eine Auflistung sämtlicher Einzelförderungen ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich. Die im Förderungsbericht angeführten Beträge stellen teilweise die Summen einer Vielzahl von Einzelförderungen dar. Eine händische Durchsicht der Einzelakten ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich bzw. erfolgt die Förderungsabwicklung teilweise durch Förderungsabwicklungsstellen außerhalb des Bundesministeriums für Finanzen, bei welchen die Unterlagen für die Einzelförderungen auf - liegen.

Beispielsweise werden seitens des Bundesministeriums für Finanzen Förderungen nach den Bestimmungen des Hagelversicherungs - Förderungsgesetzes 1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/1997 zur Förderung der Prämien der Hagel - und Frostversicherung sowie Förderungen nach den Bestimmungen des Tierversicherungs - Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 442/1969, geleistet. Diese Förderungen werden aber pauschal an die Öster - reichische Hagelversicherung VVaG und an den Rückversicherungsverein a. G. der kleinen Versicherungsvereine a. G. ausbezahlt, die ihrerseits die Förderungen an den berechtigten

Personenkreis weiterleiten. Dieser umfaßt im Rahmen der Hagelversicherungsförderung bei - spielsweise 75.898 (!!) Leistungsempfänger und bei der Tierversicherungsförderung 11 kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Ähnliches gilt für die Zinszuschüsse nach dem Wohnhaussanierungsgesetz und dem Alt - haussanierungsgesetz. Bei diesen Zuschüssen erfolgt die Förderungsabwicklung über die Oesterreichische Kontrollbank ÄG, die ihrerseits die Mittel den Ländern nach Abruf auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zuweist.

Die Abwicklung der Zuschüsse für Betriebsneugründungen erfolgt ebenfalls nicht direkt durch das Bundesministerium für Finanzen; im gegenständlichen Fall ist die Finanzierungsgarantie - gesellschaft Förderungsabwicklungsstelle.

Förderungen für Zinsenstützungsaktionen zur Förderung von industriellen und gewerblichen Investitionsprojekten wiederum werden über den ERP - Fonds abgewickelt; hier verfügt das Bundesministerium für Finanzen ebenfalls über keine Unterlagen über Einzelprojekte und Einzelfördersummen.

Hinsichtlich detaillierterer Ausführungen zu den obigen Punkten verweise ich auf meine Be - antwortung der parlamentarische Anfrage vom 21. Jänner 1998, Nr. 3536/J.

Einzelförderungen, die offensichtlich den Intentionen der Anfrage entsprechen würden, hat das Bundesministerium für Finanzen nur bei den Ansätzen 1/5029617661 bis 1/50296/7700/601 (siehe Seite 218 des Förderungsberichtes 1996) gewährt. Es handelt sich hierbei um Investitionsförderungen bzw. Zuschüsse^a zum laufenden Betrieb der genannten Institute bzw. um Zuschüsse des Bundes zum sogenannten "Bundesländerhaus" in Brüssel und sonstigen internationalen Aktivitäten der Städte und Gemeinden.

Bei den Förderungen nach dem Kooperationsabkommen IBRD und IDB handelt es sich um die Finanzierung von Einsätzen österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen bei internationalen Finanzinstitutionen, welche auch im Interesse der österreichischen Exportwirt - schaft stehen.

Zu 4.:

Die Frage ist mit ja zu beantworten, da der Förderungsbericht den Erfolg des jeweiligen Jahres aufweist.

Zu 5. und 6.:

Im Bundesministerium für Finanzen sind keine Bediensteten "hauptamtlich" mit der Vergabe von Förderungsmitteln beschäftigt. Je nach Materie und der damit verbundenen Abteilungs - zuständigkeit werden von den Abteilungen Referenten neben ihrer sonstigen Tätigkeit mit der Vergabe von Förderungsmitteln befaßt.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die verschiedensten Stellen - z.B. ReferentIn, Abteilungs - leiterIn, Buchhaltung, Kanzleien etc. - in den Aktenlauf eingebunden sind und daher auch aus diesem Grund die Fragen nicht konkret beantwortet werden können.

Zu 7.:

Förderungen, die pauschal an eine Förderungsabwicklungsstelle vergeben werden, siehe meine Ausführungen zu 1. bis 3., unterliegen meist der Prüfung durch den Rechnungshof bzw. durch die Landesrechnungshöfe.

Nach den Bestimmungen der Revisionsordnung des Bundesministeriums für Finanzen unter - liegt die Anweisung von Geldmitteln über einer bestimmter Betragsgrenze der Prüfungs - zuständigkeit der Internen Revision des Bundesministeriums für Finanzen.

Hinsichtlich des Zeitumfanges und der Anzahl der mitbefaßten Personen verweise ich auf die Beantwortung zu 6.

Zu 8. bis 10.:

Grundsätzlich werden alle vergebenen Förderungen anhand der Verwendungsnachweise wie Wirtschaftsprüferberichte, Originalzahlungsbelege, Vorortprüfungen der Internen Revision, Abrechnung der Förderungsabwicklungsstellen etc. geprüft. Auch werden die Prüfungs - berichte des Rechnungshofes in jenen Fällen, wo die Förderungsabwicklungsstellen der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen (z.B. Länder, Gemeinden), zum Anlaß ge - nommen, bei allfälligen Bemängelungen gegebenenfalls für die Vergangenheit aber auch für die Zukunft zusätzliche Abrechnungsnachweise zu verlangen.

Zu 11.:

Da einerseits - wie schon zu 1. bis 3. - erwähnt, die Förderungsansuchen nicht direkt an das Bundesministerium für Finanzen, sondern an die sogenannten Förderungsabwicklungsstellen

gestellt werden und andererseits über die Vielzahl der direkt an mein Ressort gerichteten Ansuchen um Spenden und "Kleinstförderungen" keine Evidenz geführt wird, ersuche ich um Verständnis dafür, daß die Frage nicht konkret beantwortet werden kann.